

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Sozialaufgaben vom 16.09.2019

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – AGSGB XII – vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung von Aufgaben nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und anderen sozialen Aufgaben**
- § 2 Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe**
- § 3 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich**
- § 4 Erstattung von Aufwendungen**
- § 5 Inkrafttreten**

§ 1 Übertragung von Aufgaben nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und anderen sozialen Aufgaben

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) überträgt der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach, Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen und die Hilfen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen/besonderen Wohnformen.
Von der Übertragung nicht umfasst sind
 - a) die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 34ff, 42 Nr. 3 SGB XII
 - b) die Leistungen nach Satz 1 für Personen,
 - die gleichzeitig Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Landkreis erhalten,
 - bei denen eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten in der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX eintritt,
 - die mit den vorgenannten Personen in einer Hilfe-/Bedarfsgemeinschaft leben.
 - c) die Leistungen nach § 27c SGB XII.
 - 1.2 Auszahlung und Abrechnung von Geldleistungen in den in Nummer 1.1 genannten Leistungen einschließlich der Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung sowie die Fertigung der im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erstellenden Statistiken.
 - 1.3 Termingerechte Beantwortung von Anfragen zu der Leistungsgewährung nach Nummer 1.1 der Kreisverwaltung. Hierzu gehören auch die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (4. Kapitel SGB XII) an das Land bzw. den Bund zu erteilenden Auskünfte und die Meldung der dafür relevanten Daten.
 - 1.4 Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Unterhalts- und Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen und Einziehung der Beträge für die übertragenen Leistungen nach Nr. 1.1.
 - 1.5 Die Beauftragten beraten nachfragende Personen über die Leistungsvoraussetzungen für die in Nr. 1.1 Satz 1 genannten Leistungen, unterstützen bei der Antragstellung und nehmen Anträge für die in Nr. 1.1 Satz 1 genannten und für die weiteren Leistungen nach dem SGB XII entgegen und leiten diese weiter, wenn der Landkreis für die Bearbeitung und Entscheidung zuständig ist.
2. Andere soziale Aufgaben, die dem Landkreis obliegen:

Auf Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt Unterstützung durch die Beauftragten bei Antragstellungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. 2008, I, S. 1856) in der jeweils gültigen Fassung, dem Landespflegegeldgesetz vom 31.10.1974 (GVBl. 1974, S. 466) in der

jeweils gültigen Fassung und dem Landesblindengeldgesetz vom 28.03.1995 (GVBl. S. 55) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe

Der Auftraggeber bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern und für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren. Den Beauftragten obliegt die Pflicht zur Mitteilung von entsprechenden Tatbeständen an die Kreisverwaltung.

§ 3 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich

- 3.1 Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.
- 3.2 Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.
- 3.3 Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 Nummer 1.1 übertragenen Aufgaben gelten die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung, es sei denn, im Einzelfall wird Abweichendes festgelegt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen

- 4.1 Den nach § 1 zuständigen Beauftragten werden die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 AGSGB XII erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 AGSGB XII von den Beauftragten zu tragen sind. Für Aufwendungen, die über den Leistungsrahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über den Leistungsrahmen des SGB XII hinausgehen oder mit den Rechtsvorschriften, Richtlinien und Weisungen des Auftraggebers nach § 3 nicht im Einklang stehen, besteht keine Erstattungspflicht. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- 4.2 Die auf die Beauftragten entfallenden Anteile an den Erstattungen des Bundes nach § 8 des AGSGB XII werden nach Eingang der Bundesmittel vom Landkreis erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 16.02.2005 außer Kraft.

Wittlich, den 16.09.2019

gez.: Gregor Eibes, Landrat

Hinweis nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.